

(4) Die Zuerkennung der zusätzlichen Prämien kann erfolgen, wenn der zuständige Haushaltsbearbeiter des örtlichen Rates die Abrechnungsunterlagen geprüft und der Leiter des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates bzw. in Gemeinden ohne Fachorgan der Bürgermeister — nach Anhören des Standpunktes der für diesen Bereich zuständigen Ständigen Kommission der örtlichen Volksvertretung — die erarbeitete Mehrleistung anerkannt hat.

(5) Die Prämiiierung der einzelnen Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung soll nach dem Leistungsprinzip, das heißt, unter besonderer Berücksichtigung ihres Beitrages zur kollektiven Mehrleistung ihrer Einrichtung, erfolgen.

§ 9

(1) Die Auszahlung der zusätzlichen Prämien erfolgt jeweils am Jahresende — frühestens ab 15. Dezember des Jahres — zu Lasten des Prämienfonds. Die zusätzlichen Prämien sind aus den erzielten Mehreinnahmen bzw. Einsparungen der kommunalen Einrichtung zu decken.

(2) Soweit Prämienmittel am Jahresende nicht verbraucht werden, sind sie auf das nächste Jahr übertragbar durch zweckgebundene Überweisung an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates auf Einzelplan Finanzen, Kapitel: „Vortrag nicht verbrauchter Mittel der Prämienfonds“.

§ 10

Für kommunale Einrichtungen, die vor Beschlußfassung über die Einführung der Leistungsfinanzierung berechtigt waren, die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1960 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 167) anzuwenden und danach bisher auf einen höheren Prämienfonds als nach §§ 7 und 8 dieser Anordnung Anspruch hatten, verbleibt es dabei. Die Anerkennung einer erarbeiteten Mehrleistung regelt sich in diesen Fällen ebenfalls nach den Bestimmungen der obengenannten Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 11

Einführung und Anwendung der Leistungsfinanzierung

Nach Beschlußfassung der zuständigen örtlichen Volksvertretung über die Einführung der Leistungsfinanzierung sind

- a) mit Unterstützung des zuständigen örtlichen Rates vom Leiter der kommunalen Einrichtung der Plan der Einnahmen und Ausgaben in vereinfachter Nomenklatur aufzustellen und vom Leiter des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates bzw. in Gemeinden ohne Fachorgan vom Bürgermeister zu bestätigen.

Bei der Planung ist auszugehen von:

- dem erreichten Stand der Wirtschaftlichkeit,
- den Auswirkungen von Mechanisierungsmaßnahmen durch Investitionen und Ausstattung mit Arbeitsmitteln,
- der Steigerung der Leistungen unter weiterer Durchsetzung des Prinzips der Kostendeckung bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen bzw. Kostensenkung je Leistungseinheit bei der Stadt- und Gemeindegewirtschaft,
- dem wirtschaftlichsten Einsatz der Mittel;

- b) die vorhandenen Materialbestände mengen- und wertmäßig zu erfassen und mit der Bestätigung des Planes der Einnahmen und Ausgaben der durchschnittliche Materialbestand wertmäßig festzulegen. Materialbestände, die den durchschnittlichen Materialbestand übersteigen, sind — ohne dafür Ausgaben im Plan vorzusehen — für die Durchführung der geplanten Leistungen einzusetzen und demzufolge abzubauen;
- c) gleichzeitig die Höhe des Betriebsmittelvorschusses festzulegen und der Betriebsmittelvorschuß der kommunalen Einrichtung zuzuführen und
- d) für die kommunale Einrichtung die Eröffnung eines Kontokorrentkontos bei dem vorgesehenen Geld- und Kreditinstitut zu beantragen. Die Zeichnungsberechtigung ist an zwei Bevollmächtigte zu erteilen.

Schlußbestimmungen

§ 12

Nomenklaturen und spezielle Bestimmungen für

- a) die Ausarbeitung des Planes der Einnahmen und Ausgaben durch die kommunale Einrichtung,
- b) die Führung des Journals durch die kommunale Einrichtung einschließlich einer speziellen Buchungsanleitung,
- c) die Planung und Abrechnung durch die kommunale Einrichtung gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat und
- d) die Planung und Abrechnung durch den zuständigen örtlichen Rat gegenüber dem übergeordneten örtlichen Rat

werden durch Anweisung des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Arbeitsschutzanordnung 144 1*.

— Entwässerungswerke —

Vom 19. Dezember 1963

Auf Grund des § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 144 vom 30. Oktober 1952 — Entwässerungswerke — (GBl. S. 1206) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Verbot der Benzinwetterlampe

(1) Die Anwendung der Benzinwetterlampe bei Arbeiten in unterirdischen Abwasserbehandlungsanlagen ist verboten.

(2) Als Arbeiten in unterirdischen Anlagen (z. B. Schacht, begehbarer Profile der Abwasserableitung, Abscheider aller Art, kleine Kläranlagen, Düker u. a.) gelten das Begehen, der Aufenthalt, das Ein- und Aussteigen sowie das Hineinlehnen oder Hineinkriechen in unterirdische Anlageanteile.

* Arbeitsschutzanordnung 144 (GBl. 1952 Nr. 160 S. 1206)